

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Oktober 2010 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.07.2011 III 45-1.19.11-125/11

Zulassungsnummer:

Z-19.11-305

Antragsteller:

AlK Flammadur Brandschutz GmbH Otto-Hahn-Straße 5 34123 Kassel-Waldau

Geltungsdauer

vom: 29. Juli 2011 bis: 31. Oktober 2015

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-305 vom 27. Oktober 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.11-305

Seite 2 von 3 | 29. Juli 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- Abschnitt 1 erhält folgende Fassung
- 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF".
 - Die Wirkungsweise des dämmschichtbildenden Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.
- 1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102 B2 nach DIN 4102-11.
 - Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" mit oder ohne Schlussbeschichtung mit dem Schutzlack "Flammadur V 906" und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" sind bei Verwendung als Feuerschutzmittel auf Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-11.
- 1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" (weiß) und "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" (in den Farbtönen grau, weiß oder schwarz) sind unter Hitzeeinwirkung aufschäumende, pigmentierte, spritz- und streichfähige Baustoffe, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.
 - Wahlweise kann der dämmschichtbildenden Baustoff "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" als Beschichtung mit dem Schutzlack "Flammadur V 906" versehen werden.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die dämmschichtbildende Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen zur Verwendung als eine brandschutztechnisch notwendige Komponente in bzw. auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch das Aufschäumen der Baustoffe.
- 1.2.2 Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen, z.B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.
 - Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen als Feuerschutzmittel zur Ausrüstung von Vollholz, Flachpress-Holzspanplatten und Bau-Furniersperrholz als schwerentflammbare Baustoffe nach DIN 4102-1¹ verwendet werden.
- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
 - Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten

Z38422.11 1.19.11-125/11

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.

Chemische Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-19.11-305

Seite 3 von 3 | 29. Juli 2011

- Bauprodukte für Nachweis des Brandverhaltens und
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

in bzw. auf denen die Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen oder Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung der Baustoffe sind zu beachten einzuhalten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

- 1.2.4 Bestimmungen für die Verwendung als Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen oder Bauarten verwendet werden
- 1.2.4.1 Die Baustoffe dürfen keine weiteren Farbanstriche erhalten, die die Baustoffe beim Aufschäumen behindern können.
- 1.2.4.2 Die Baustoffe dürfen nicht in Bereichen verwendet werden, in denen sie der Beanspruchung durch Chemikalien ausgesetzt sein können.
- 1.2.4.3 Die Baustoffe dürfen nicht in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung verwendet werden. Die Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.5 Bestimmungen für die Verwendung als Feuerschutzmittel zur Ausrüstung von Bauteilen aus Vollholz, Flachpressteilen Holzspanplatten oder Bau-Furniersperrholz, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden,
- 1.2.5.1 Die Baustoffe dürfen als Feuerschutzmittel aufgebracht werden auf:
 - Vollholz mit einer Dicke von mindestens 12 mm;
 - Flachpress-Holzspanplatten nach DIN 68761-1 und DIN 68763 mit einer Dicke ≥ 12 mm, auch mit Furnier, falls ein duroplastischer Leim verwendet worden ist;
 - Bau-Furniersperrholz BFU 100 und BFU 100 G nach DIN 68705-3 und nach DIN 68705-5 mit einer Dicke ≥ 12 mm.
- 1.2.5.2 Das Feuerschutzmittel ist allseitig auf die zu schützenden Holzteile aufzubringen, sofern diese nicht vollflächig auf massivem, mineralischem Untergrund befestigt sind.
- 1.2.5.3 Das Feuerschutzmittel "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77" darf zusätzlich mit dem Schutzlack "Flammadur V 906" in den Farben grau oder grün schlussbehandelt werden.
- 1.2.5.4 Die behandelten Bauteile müssen gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein (geschlossene Räume, gedeckte Bauten usw.). Sie dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.
- 1.2.2.5 Die Baustoffe dürfen nicht als Feuerschutzmittel angewendet werden, wenn mit einer starken Abnutzung der Holzflächen durch mechanische Beanspruchung zu rechnen ist.
- 2. Die Bestimmungen in Abschnitt 2 "Bestimmungen für das Bauprodukt" werden ergänzt:

Die mit Bezugnahme auf Abschnitt 2.1.1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Rezeptur wird durch eine modifizierte chemische Zusammensetzung des dämmschichtbildenden Baustoffs "Flammadur-Beschichtungsmasse A 77 HF" ersetzt.

Peter Proschek Referatsleiter Beglaubigt

Z38422.11 1.19.11-125/11